

Marsch bis Wallern bzw. Prachatitz erdulden mußten. Soweit einzelne dieser Zeuginnen oder auch andere ehemalige Gefangene den Angeklagten in einigen Fällen belastet haben, wird auf ihre Glaubwürdigkeit noch jeweils näher eingegangen werden. Allgemein war jedoch zu erkennen, daß fast alle ehemaligen Gefangenen, und zwar sowohl die Jüdinnen als auch die Nichtjüdinnen, bemüht waren, objektiv zu bleiben und den Angeklagten nicht mehr zu belasten, als es der Wahrheit entspricht. So hat z.B. keine der jüdischen Zeuginnen hinsichtlich der Helmbrechtser Lagerzeit den Angeklagten etwa beschuldigt, sich selbst aktiv an Mißhandlungen beteiligt zu haben, obwohl sie alle ihn als den damaligen Kommandanten vom Außenlager Helmbrechts wiedererkannt haben. Sie haben nicht einmal behauptet, daß der Angeklagte bei Mißhandlungen durch die Aufseherinnen anwesend gewesen wäre.

In besonderem Maße offenbarte sich die menschenverachtende Einstellung des Angeklagten gegenüber den Häftlingen, ausgenommen den wenigen deutschen Gefangenen, während des Räumungsmarsches. So hat er die Häftlinge mehrmals im Freien übernachten lassen, obwohl überdachte Unterkünfte vorhanden gewesen wären. Erstmals war dies am Abend des zweiten Tages in Neuhausen der Fall, obwohl in den Scheunen dieses Bauerndorfes die Möglichkeit bestanden hätte, die Gefangenen unter Dach unterzubringen und vor der jahreszeitlich bedingten Abend- und Nachtkälte schützen zu können. Dies ergibt sich aus der Aussage des damaligen Bürgermeisters Wagner, der bekundet hat, sogar die Unterbringung in Scheunen vorgeschlagen zu haben.

Das gleiche gilt für die Übernachtung in Bückwa. Nach der glaubhaften Schilderung des ortskundigen Zeugen Anton Fritsch, auf dessen Wiese die Frauen die Nacht verbracht haben, hätten die Gefangenen während der Nacht in Scheunen

landwirtschaftlicher Anwesen dieses Dorfes untergebracht werden können.

In Lauterbach/Stadt hat der Angeklagte die Gefangenen wiederum unter freiem Himmel übernachten lassen, obwohl ihn nach den glaubwürdigen Bekundungen des damaligen Bürgermeisters, des Zeugen Heinrich Meier, ein mit Stroh ausgelegter Saal zur Verfügung gestanden hätte. Wenn es sich bei diesem Zeugen auch um einen bereits über 90 Jahre alten Mann handelt, so besteht nicht der geringste Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Bekundungen. Der Zeuge, der noch geistig rege ist, setzte sich mit seinen Bekundungen bei der durch ein Mitglied des Schwurgerichts vorgenommenen kommissarischen Vernehmung in keine Widersprüche mit seinen früheren Aussagen. Er konnte sich an die damaligen Vorgänge noch gut erinnern, sogar noch daran, daß der Transportführer, mit dem er damals wegen der Unterbringung der Häftlinge gesprochen habe, ein Unterscharführer der SS gewesen sei. In welchem schlechten Zustand sich die Häftlinge damals schon befanden, wurde durch alle unbeteiligten Zeugen bekundet, die den Häftlingszug bis zu diesem Ort gesehen haben. Welche Strapazen für die gefangenen Frauen in ihrem äußerst schlechten Gesundheitszustand und in ihrer dürftigen Kleidung das Nächtigen unter freiem Himmel darstellte, geht nicht nur aus der Aussage des Zeugen Meier hervor, der die Gefangenen während der Nacht von dem etwa 250 bis 300 Meter von seiner Wohnung entfernten Übernachtungsplatz hat schreien und jammern hören, sondern wurde auch von den Zeuginnen Franziska Kugler und Anna Tamme bestätigt. Beide Frauen haben nach ihrer Darlegung gesehen, daß die Häftlinge völlig abgemagert und erschöpft waren, als sie in Lauterbach eintrafen, daß damals eine sehr kalte Nacht war und die Frauen des Nachts gejammert haben. Nach den Bekundungen dieser Zeugen sind in dieser

Nacht mindestens zehn Frauen an Erschöpfung oder Krankheit gestorben. Frau Kugler und Frau Tanne haben auch bestätigt, daß die Bevölkerung den Häftlingen Verpflegung zukommen lassen wollte, dies durch die Wachtposten aber teilweise vereitelt worden sei. Wenn die Zeugin Tanne weiter bekundet, soweit sie wisse, hätten nur die Jüdinnen auf dem Turnerplatz im Freien übernachten müssen, während die Nichtjüdinnen in einer Scheune in Lauterbach hätten schlafen dürfen, erscheint diese Bekundung ebenfalls glaubhaft. Denn sie wird gestützt durch die eigene Einlassung des Angeklagten, der meint, sich erinnern zu können, daß in Lauterbach ein Teil der Frauen in Scheunen habe schlafen können, sowie durch die Bekundungen mehrerer ehemaliger deutscher Häftlinge, u.a. der Zeugin Sucker. Nach deren Aussage seien die deutschen Gefangenen auf dem Marsch gegenüber den Jüdinnen bevorzugt behandelt worden und sie hätten fast immer unter Dach schlafen dürfen, auch wenn die Jüdinnen im Freien hätten nächtigen müssen.

Bei der Übernachtung in Maxberg, wo die Gefangenen in einem Obstgarten nächtigen mußten, gründet sich die Überzeugung des Gerichts, daß andere Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden gewesen wären, auf die Aussagen der Zeugen Georg Brunner und Widtmann-Brunner. Danach hat der damalige Bürgermeister von Maxberg, der Zeuge Georg Brunner, dem Angeklagten angeboten, die Gefangenen in mehreren Scheunen unterzubringen. Die Unterbringung in einer einzigen Scheune sei nicht möglich gewesen, weil das Dorf mit Flüchtlingen und Soldaten überfüllt gewesen sei. Der Angeklagte habe dieses Angebot aber abgelehnt mit der Begründung, die Frauen müßten beisammen bleiben. Daß dieses ^{besprech.} ^{bekundet} Gespräch, welches der damalige Bürgermeister von Maxberg ^{bekundet} tatsächlich mit dem Angeklagten und keiner anderen geführt worden ist, hält das Gericht allein schon deshalb für erwiesen, weil nur der Angeklagte dem Häftlingszug vorangefahren war und

jeweils Quartier für die nächsten Tage besorgt hat. Das Gespräch zwischen jenem SS-Angehörigen und dem Bürgermeister von Maxberg hat aber nach der Darstellung des ehemaligen Bürgermeisters stattgefunden, noch bevor der Häftlingszug in Maxberg eingetroffen war. Darüber, daß damals in Maxberg kalte Witterung geherrscht hat, machte der Zeuge Wittmann-Brunner genaue und glaubhafte Angaben.

Hinsichtlich der Übernachtungen in Schwarzenbach/Saale und Unterreichenstein hat die Beweisaufnahme dagegen die Einlassung des Angeklagten nicht widerlegen können, wonach er in diesen Orten keine überdachten Quartiere für die Gefangenen habe bekommen können.

Auch das bis Prachatitz geltende Verbot, wonach es der Zivilbevölkerung während des Marsches verboten war, Nahrungsmittel an die Häftlinge zu verteilen, ist trotz des furchtbaren Hungers, unter dem die Häftlinge ständig litten, von dem Angeklagten niemals aufgehoben oder wenigstens in der Weise gelockert^{worben}, daß man bestimmt hätte, die Lebensmittel durch das Wachpersonal zu sammeln und dann unter Kontrolle zu verteilen. Daß das strenge Verbot der Abgabe von Lebensmitteln durch die Bevölkerung bis zum Schluß bestand, wird vom Angeklagten selbst bestätigt. Außerdem bekundeten eine Vielzahl von Zeugen derartige Vorgänge, wobei häufig manche Aufseherinnen und Wachtposten sich noch nicht einmal damit begnügten, den Zivilisten die Abgabe von Lebensmitteln zu verbieten, sie vielmehr auch noch brutal auf die Gefangenen einschlugen. Durch welche Beweismittel diese einzelnen Vorgänge als bewiesen erachtet werden, wird weiter unten bei den Abschnitten, die die einzelnen Marschtage betreffen, ausgeführt werden.

Wenn auch nicht festgestellt werden konnte, welche diese einzelnen Vorgänge der Angeklagte selbst gesehen hat, so ist das Gericht dennoch überzeugt, daß er zumindest einige im einzelnen nicht feststellbare derartige Ereignisse gesehen hat, soweit sie sich abends bei der Ankunft an den Zielorten oder morgens vor dem Abmarsch ereignet haben, also in den Zeiträumen, in denen der Angeklagte sich auch bei den Marschgruppen befunden hat. Es widerspräche jeglicher Lebenserfahrung, wollte man annehmen, der Angeklagte hätte überhaupt nichts von derartigen Mißhandlungen gesehen. Auch der erbarmungswürdige Zustand der Häftlinge, der furchtbare Hunger, unter denen sie litten, ihre schlechte Kleidung und das bei manchen fehlende Schuhwerk war dem Angeklagten genau bekannt, da er den Elendszug täglich vor Augen hatte.

Die Überzeugung des Gerichts, daß die Lage der Häftlinge unterwegs zu bessern gewesen wäre, wenn der Angeklagte eine menschliche Haltung gezeigt hätte, gründet sich auf die Aussagen einer Vielzahl von Zeugen, die bereit gewesen wären, den Häftlingen Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Auch die vielen von der Bevölkerung der ländlichen Gebiete, durch die der Häftlingszug fast ausschließlich marschiert ist, unternommenen Versuche, den Gefangenen Lebensmittel zukommen zu lassen, spricht für die ^{Bereitschaft der} Bevölkerung, den Häftlingen helfen zu wollen. In außergewöhnlichem Maße gilt dies für den dreizehnten Tag, als die Häftlingskolonne durch ein Gebiet des damaligen Protektorates Böhmen und Mähren gekommen ist, das ausschließlich von Tschechen bewohnt war und wo die Bevölkerung in großer Zahl bemüht war, Lebensmittel an die Häftlinge zu verteilen, dies aber zum Teil unter Einsatz von Schusswaffengebrauch durch die Wachmannschaft vereitelt worden ist. Für die Stadt Taus haben dies alle Angehörigen des Wachpersonals und alle Häftlinge bestätigt, ^{soweit sie hierzu gehört wurden.} Auch der Angeklagte hat einge-

räumt, daß es dort zu tumultartigen Szenen gekommen ist, als die Bevölkerung den Häftlingen Lebensmittel zukommen lassen wollte. Für die Ortschaft Mraken, die nahe der deutschen Ortschaft Maxberg liegt, bestätigte dies der Zeuge Widmann-Frunner, der zunächst aus der Ferne den Lärm aus Mraken gehört hat, der entstanden war, als die Wachmannschaft die Abgabe von Lebensmitteln durch die Zivilbevölkerung unterbunden hatte und der wenig später in der Ortschaft Mraken selbst noch gesehen hat, daß die tschechische Bevölkerung Lebensmittel an der Straße bereitgestellt hatte.

Alle diese dargestellten Umstände vermitteln dem Gericht die Überzeugung, daß der Angeklagte sich den Häftlingen gegenüber, vor allem den nichtdeutschen, als absoluter Herr mit unbeschränkter Befehlsgewalt gefühlt, er diesem Teil der Gefangenen jeglichen Menschenwert abgesprochen und er sich nur von erbarmungsloser Härte gezeigt hat.

Das Gericht schließt hieraus, daß diese innere Einstellung des Angeklagten Anlaß dafür war, daß er weder am Abend des 1. Tages, nachdem er von der willkürlichen Tötung von 10 Gefangenen gehört hatte, noch am anderen Morgen vor dem Abmarsch in Schwarzenbach/Saale an die Angehörigen seines Kommandos einen Befehl gegeben hat, willkürliche Tötungen von Häftlingen künftig unter allen Umständen zu unterlassen.

c) Die Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte für den 2. Tag des Räumungsmarsches mit weiteren Tötungen gerechnet hat, nachdem er es unterlassen hatte, ein Erschießungsverbot zu befehlen, ergibt sich daraus, daß die Verhältnisse für die Gefangenen am 2. Tag nicht besser waren als am 1. Tag und viele der zur Fußgruppe gehörenden Gefangenen genau so schwach waren, wie bei Abmarsch aus Helmbrechts, eher noch erheblich schwächer, weil alle

Gefangenen seit dem Abmarsch in Helmbrechts keinerlei Verpflegung mehr bekommen hatten und die Übernachtung unter freiem Himmel in Schwarzenbach zusätzlich an den Kräften der Häftlinge gezehrt hatte. Da der Angeklagte dennoch nichts unternommen hat, weitere eigenmächtige Tötungen von Gefangenen durch Angehörige des ihm unterstellten Wach- und Aufsichtspersonals zu verhindern, schließt das Gericht, daß der Angeklagte diese zu erwartenden weiteren eigenmächtigen Tötungen gebilligt hat.

p) Die Flucht vieler Häftlinge bei dem übersetzten Aufbruch in Neuhausen wurde vom Angeklagten und einer Vielzahl von Zeugen bestätigt. Daß die später nach Abzug des Transportes wieder gefangenen Häftlinge, von denen zwei auf Anordnung des Zeugen Karl Wagner vom Zeugen Wehle nach Asch zur dortigen Polizeibehörde verbracht worden waren, anschließend im Gefängnis in Asch untergebracht wurden, wo man sie verpflegte, bis sie schließlich von den amerikanischen Truppen befreit wurden, hat die Zeugin Bzuch bekundet. An diesem Teil ihrer Aussage besteht kein Anlaß zu zweifeln, wenn ihre Angaben auch hinsichtlich anderer Geschehnisse mit Vorsicht gewertet werden mußten, weil sie nachweisbar bei ihrer ersten Vernehmung zumindest stark übertrieben hatte. Denn der hier interessierende Teil ihrer Aussage deckt sich mit der Darstellung der Zeugen Wehle und Wagner, soweit diese Zeugen überhaupt Bescheid wissen konnten.

3) Zweiter Tag, Samstag, 14. April 1945, Schwarzenbach/Saale - Neuhausen.

a) Die am zweiten Tag zurückgelegte Marschroute und die benutzten Straßen ergeben sich aus den eigenen Angaben des Angeklagten und den Bekundungen mehrerer Zeugen, die den Zug in Rehau und am Tagesziel Neuhausen gesehen haben.

Die auch am 2. Tag beim Aufladen der Kranken und gehunfähigen Häftlinge geschehenen Mißhandlungen, und zwar sowohl beim Vereinshaus als auch im sogenannten Strößnergarten hat eindringlich der Zeuge Adolf Schildbach geschildert. Dieser Zeuge konnte die Vorgänge deshalb besonders gut beobachten, weil er der Fahrer der Zugmaschine war, die die Kranken von Schwarzenbach/Saale ab beförderte.

b) Daß die erste Tote dieses Tages, die wenige Kilometer nach dem Aufbruch in Schwarzenbach/Saale nahe der Ortschaft Quellenreuth erschossen aufgefunden worden ist, aus dem vom Angeklagten geführten Häftlingszug stammt, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus verschiedenen Umständen, die in ihrer Gesamtheit jeglichen vernünftigen Zweifel ausschließen, daß die Tote von einem anderen Häftlingstransport stammen könnte, von dessen Existenz überhaupt nichts bekannt ist.

Einmal lag die Tote in unmittelbarer Nähe der Straße, die vom Häftlingszug des Angeklagten benutzt worden ist. Nach der Schilderung des damaligen Amtsarztes von Rehau, des verstorbenen Dr. Hebel, der am 14.4.1945 oder unmittelbar danach eine Leichenschau an dieser Toten vorgenommen hat, wies die Leiche einen Kopfschuß und gleichzeitig einen Schuß durch eine Hand oder beide Hände auf. Diese Verletzung deutet darauf hin, daß die Gefangene, unmittelbar bevor sie erschossen worden ist, ihre Hand oder ihre Hände schützend vor den Kopf gehalten hat. Da die Zeugin Rosa Keller an einem der ersten beiden Tage eine Erschießung einer Häftlingsfrau durch Kowaliv gesehen hat, während die Frau gerade im Begriffe war, ihre Notdurft zu verrichten und diese Frau nach der Darstellung der Zeugin Keller ihren Kopf, unmittelbar bevor sie erschossen worden ist, zwischen ihren Händen verborgen hat, ist das Gericht

überzeugt, daß der von der Zeugin Keller geschilderte Fall sich auf die von Dr. Hebel besichtigte Leiche bei Quelenreuth bezieht.

Daß der Tod dieser Frau durch den Kopfschuß herbeiführt worden ist, beweist allein schon die schwere Schußverletzung, die eine Schädelzertrümmerung verursacht hat. Es wurde außerdem durch den sachverständigen Zeugen Dr. Hebel bestätigt.

c) Wenn auch die weiteren vier Toten dieses Marschtages, nämlich die in der Nähe der Straße Rehau-Neuhausen-Asch gefundenen Leichen, erst am 9.5.1945 bzw. am 31.5.1945 vom Amtsarzt in Rehau, Dr. Hebel, besichtigt worden sind, so ist dennoch jeder Zweifel ausgeschlossen, die Toten könnten nicht zum Mäflingszug des Angeklagten gehört haben. Für zwei dieser vier Toten, nämlich die am 31.5.1945 von Dr. Hebel besichtigten Leichen, die etwa 40 bis 50 Meter nordwestlich der Straße in der Waldabteilung "Hirschsuhl" gefunden worden waren, ergibt sich ihre Herkunft mit absoluter Sicherheit aus der Tatsache, daß jede der beiden Leichen an der Kleidung eine Mäflingsnummer getragen hat, und zwar die eine Tote die Nummer 63523, die andere Tote die Nummer 63676. Der Beweis, daß diese beiden Toten die vorstehend aufgeführten Nummern an der Kleidung getragen haben, ergibt sich aus der Verlesung der richterlichen Aussage des verstorbenen sachverständigen Zeugen Dr. Hebel in Verbindung mit seinem Befundbericht vom 1.6.1966, den er bei seiner richterlichen Vernehmung vollinhaltlich bestätigt hat und der in der Hauptverhandlung zusammen mit der Niederschrift über die richterliche Vernehmung verlesen worden ist.

Diese beiden Nummern sind im Lagerbuch des Konzentrationslagers Flossenbürg enthalten, und zwar unter den jüdischen

Häftlingen, die am 6.3.1945 im Arbeitslager Helmbrechts aus dem Konzentrationslager Groß-Rosen eingetroffen, namentlich einzeln aufgeführt, und jede mit einer Nummer versehen sind. Dieses Häftlingsbuch wird im Original bei der Dienststelle des Internationalen Suchdienstes in Arolsen verwahrt. Der Polizeibeamte Reichenberger hat als Zeuge vor Gericht bestätigt, dieses Buch dort selbst gesehen und veranlaßt zu haben, daß die dem Gericht vorliegenden Ablichtungen, die genau mit dem Original übereinstimmen, hergestellt wurden. Durch diese Fotokopien aus dem Flossenbürger Häftlingsbuch ist bewiesen, wer die beiden von Dr. Hebel gefundenen Toten waren, nämlich die Tote mit der Nr. 63523 die ungarische Jüdin Brody, geboren am 16.7.1916, angelangt aus Groß-Rosen am 6.3.1945 in Helmbrechts, und die Tote mit der Nr. 63676 die ungarische Jüdin Elsa Habermann, geboren am 20.1.1928, eingetroffen aus Groß-Rosen am 6.3.1945 in Helmbrechts.

Die gleichen Namen sind auch in einer maschinengeschriebenen tabellarischen Aufstellung enthalten, in der die am 6.3.1945 aus Groß-Rosen in Helmbrechts angekommenen jüdischen Häftlinge aufgeführt sind. Diese Aufstellung, die vom Angeklagten eigenhändig unterschrieben ist, befindet sich in Fotokopie bei den Akten (Akten E Blatt 63 bis 75). Das Original wird beim Bundesarchiv in Koblenz verwahrt, wo es der Zeuge Reichenberger gefunden hat. Dieser Zeuge hat weiter bestätigt, daß er die Fotokopien selbst hat vornehmen lassen und daß sie vollständig mit dem Original übereinstimmen. Diese weiteren Urkunden bekräftigen noch zusätzlich, daß die beiden Toten zu den Gefangenen des Konzentrationslagers Flossenbürg, Arbeitslager Helmbrechts, gehört haben. Daß in den vom Angeklagten angefertigten Listen andere Nummern aufgeführt sind, nämlich bei der Gefangenen Brody die Nummer 71408 und bei der Gefangenen Habermann die Nr. 71705, steht dem nicht entgegen. Denn

bei diesen Nummern handelt es sich, wie der Zeuge Reichenberger bekräftigt hat, um die Häftlingsnummern aus dem Lager Groß-Rosen. Da die übrigen Personalien dagegen übereinstimmen und lediglich bei der Gefangenen Brody in der Helmbrechts-Liste zusätzlich der Vorname Aranka eingetragen ist, während im Lagerbuch Flossenbürg kein Vorname enthalten ist, was auf einen Übertragungsfehler zurückgeführt werden könnte, beweist dies zusätzlich die Herkunft der Gefangenen, nämlich aus dem Lager Helmbrechts.

Durch die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Hebel in Verbindung mit seinem Befundbericht vom 1.6.1945 ist ferner bewiesen, daß diese beiden Leichen Schädelverletzungen aufwiesen, und zwar die Tote mit der Nr. 63676 (Haber-mann) eine schwere Schädelverletzung am Hinterkopf, die Tote mit der Nr. 63523 (Brody) Spuren einer Schädelverletzung über dem linken Auge. Hierauf gründet sich die Überzeugung des Gerichts, daß der Tod der beiden Gefangenen durch diese Verletzung^{en} herbeigeführt worden ist. Aus den gesamten Umständen, wie sie vorstehend in den Urteilsgründen von Bl. 128 4. Abs. bis Bl. 136 2. Abs. dargelegt sind, ergibt sich ferner mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß diese Verletzungen durch Gewehr-schüsse von Wachtposten, die zum Wachpersonal des Außen-lagers Helmbrechts gehört haben, verursacht worden sind und die Häftlinge erschossen worden sind, weil sie zu schwach waren, um der Kolonne der übrigen Gefangenen zu folgen.

d) Auch hinsichtlich der beiden anderen Toten, die nur mehrere hundert Meter von der Fundstelle der vorgenannten beiden Leichen entfernt kurz vor bzw. kurz nach dem 9. Mai 1945 in der Waldabteilung "Hohe Tanne" und "Hohe Tanne A" gefunden und vom damaligen Amtsarzt Dr. Hebel

untersucht worden sind, ist das Gericht überzeugt, daß sie ebenfalls zum Kreis der Häftlinge des ehemaligen Arbeitslagers Helmbrechts gehört hatten. Zwar konnte nur bei einer dieser beiden Toten eine Häftlingsnummer festgestellt werden, wie aus der Aussage des Zeugen Dr. Hebel hervorgeht. Hierbei handelt es sich um die Leiche, die er am 9.5.1945 in der Waldabteilung "Hohe Tanne A" besichtigt (von ihm als Waldabteilung des Gerbermeisters Baumgärtel bezeichnet) und hierüber den Befundbericht vom gleichen Tag geschrieben hat (beglaubigte Abschrift bei den Akten A Blatt 129). Wenn nun auch in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden konnte, welche Nummer diese Tote an ihrer Kleidung hatte, so erbringt doch allein die Tatsache, daß an der Kleidung überhaupt eine Nummer vorhanden war, den Beweis, daß es sich bei der Toten um eine Gefangene und nicht etwa um eine unbekannte Zivilistin gehandelt hat, die etwa in den Wirren der letzten Kriegstage ums Leben gekommen ist. Daß diese Leiche nur wenige hundert Meter von den beiden Toten gefunden worden ist, deren Nummern exakt festgestellt und als zum Lager Helmbrechts gehörig ermittelt werden konnten, spricht dafür, daß alle drei Leichen aus dem gleichen Gefangenentransport stammten. Weiter spricht dafür, daß die Leiche stark abgemagert war - die Jüdinnen des Helmbrechtser Transportes waren tatsächlich stark abgemagert, wie alle Zeugen bestätigt haben, die die Gefangenen gesehen haben - und ihre Haare kurz geschnitten waren, wie es bei allen Häftlingen aus dem Lager Helmbrechts der Fall gewesen war. Ein weiteres Beweiszeichen ist schließlich, daß der sachverständige Zeuge Dr. Hebel auf Grund des Grades der Verwesung der Leiche den Zeitpunkt des Todeseintritts auf zwei bis drei Wochen vor der Besichtigung schätzte. Der geschätzte Todeszeitpunkt liegt also in der Zeit vom 16. bis 25. April 1945. Tatsächlich ist der Häftlingszug aber am 14.4.1945 nahe der Stelle vorbeigekommen, an der die Leiche gefunden worden ist. Die vom sachver-

ständigen Zeugen vorgenommene Schätzung liegt also nur wenig von dem Tag entfernt, der nach den übrigen Beweisanzeichen als Todestag in Frage kommt. Endlich hat die Beweisaufnahme auch nicht erbracht, daß in den letzten Tagen vor dem Einmarsch der Amerikaner noch ein weiterer Transport mit weiblichen Gefangenen auf der Strecke Rehau - Neuhausen geführt worden wäre. Das Gericht ist überzeugt, daß der Zeuge Jäger, der damals bei der für Rehau und einen erheblichen Teil der Umgebung zuständigen Gendarmeriestation als Polizeibeamter tätig war, davon gewußt hätte, wenn ein weiterer Transport weiblicher Gefangener diese Strecke benutzt hätte. Das Gericht hat deshalb keinen Zweifel, daß tatsächlich kein weiterer Transport auf dem gleichen Weg um die in Frage kommende Zeit geführt worden ist.

In ihrer Gesamtheit vermitteln alle diese Beweisanzeichen dem Gericht die sichere Überzeugung, daß auch die am 9.5.1945 von Dr. Hebel untersuchte Tote zum Häftlingstransport des Angeklagten gehört hatte.

Daß der Tod dieser Frau gewaltsam herbeigeführt worden ist, ergibt einwandfrei die Bekundung des sachverständigen Zeugen Dr. Hebel, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die schwere Verletzung, die zur Zerschmetterung des linken Teils des Jochbeines und des obersten Teiles des Unterkieferknochens sowie zum Austritt des linken Augapfels geführt hat, durch einen Schlag (etwa mit einem Gewehrkolben) oder durch einen Schuß herbeigeführt worden ist. Ein Zweifel daran, daß diese schweren Verletzungen ein Angehöriger des Wachpersonals des Häftlingszuges des ehemaligen Lagers Helmbrechts verursacht hat, besteht nach den weiter obenstehend gemachten Ausführungen (Blatt 128 4. Abs. bis Blatt 136 2. Abs.), auf die Bezug genommen wird, nicht.

e) Bei der vierten Toten, (der 5. dieses Tages) die rund 50 Meter westlich (in Marschrichtung des Zuges vor Neuhausen gelegen) der beiden identifizierten Toten nahe am Straßenrand gefunden und an der Straße nahe beim Kilometerstein 18,5 beerdigt worden ist, hat die Beweisaufnahme zwar nichts weiter erbracht, als daß sie einen Kopfschuß hatte (Aussage Dr. Hebel) und daß die Leichenbesichtigung durch diesen Arzt kurz nach dem 9. Mai 1945 vorgenommen worden ist. Aus dem räumlichen Zusammenhang aller vier Leichenfunde, der Tatsache, daß der Häftlingstransport in unmittelbarer Nähe des Leichenfundortes vorbeigezogen ist und der Überzeugung, daß gegen Kriegsende kein weiterer Häftlingstransport mit Frauen die gleiche Strecke benutzt hat, besteht für das Gericht kein Zweifel, daß auch diese Tote vom Häftlingstransport des Angeklagten stammt.

Hinsichtlich der Todesursache, nämlich einem Kopfschuß, gibt die Bekundung des sachverständigen Zeugen Dr. Hebel sicheren Aufschluß.

Daß auch diese Frau nur deshalb getötet worden ist, weil sie infolge ihrer Schwäche oder Krankheit nicht mehr dem Zug folgen konnte, hat das Gericht ebenso wie in den vorgenannten Fällen keinen Zweifel. Auch diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Blatt 128 4. Abs. bis Blatt 136 2. Abs. der Urteilsgründe) Bezug genommen.

Daß alle drei Leichenfundstellen (die beiden in der Waldabteilung "Hirschsuhl" gefundenen Toten lagen so nahe beisammen, daß in diesem Zusammenhang von einer Leichenfundstelle gesprochen wird) von dem Zeugen Reichenberger richtig fotografiert worden sind, hat der Zeuge Dr. Hebel ausdrücklich bestätigt. Danach besteht kein Zweifel, daß das Lichtbild Nr. 25 die Fundstelle in der Abteilung "Hirschsuhl" zeigt, auf den beiden Bildern Nr. 25 und 26

der Straßenverlauf und die Stelle gegenüber der Schutzhütte bei der Waldabteilung "Hohe Tanne A" (von Dr. Hebel im Befundbericht vom 9.5.1945 als Waldabteilung des Gerbermeisters Baumgärtel bezeichnet) abgebildet ist und das Lichtbild Nr. 27 zwei Fundstellen wiedergibt, nämlich rechts vorne das Grab bei ^{der} Birke, das sich unweit vom Kilometerstein 18,5 befindet und im Hintergrund links der Straße die Fundstelle zweier Leichen in der Waldabteilung "Hirschkuhl". Die Richtigkeit der auf den Lichtbildern Nr. 27 und 28 abgebildeten Leichenfundstellen hat auch der Zeuge Jäger bestätigt, wenn sich dessen Wissen hinsichtlich des Grabes nahe des Kilometersteines 18,5 auch nur auf Wissen vom Hörensagen eines anderen Polizeibeamten stützte.

Aus der Gesamtheit aller Beweismittel und Beweiszeichen ergibt sich somit für das Gericht die sichere Überzeugung, daß die bei Quellenreuth gefundene Tote sowie die vier nahe der Straße Rehau - Neuhausen - Asch gefundenen Toten zu ihren Lebzeiten zum Häftlingstransport des Angeklagten gehört haben, daß sie erst in unmittelbarer Nähe des Ortes, an dem sie erschossen oder erschlagen worden sind, von den übrigen Häftlingen abgesondert und sodann von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des ehemaligen Arbeitslagers Helmbrechts erschossen oder erschlagen worden sind, weil sie zu schwach waren, um dem Häftlingszug zu folgen. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß diese fünf Gefangenen getötet worden sind, als sie versuchten, zu fliehen.

Daß der Angeklagte spätestens am Abend dieses Tages in Neuhausen erfahren hat, daß unterwegs Häftlinge erschossen worden sind, gibt er selbst zu.

f) Dagegen hält es das Gericht entgegen der Anklage nicht für erwiesen, daß der Angeklagte am zweiten Tag eine Gefangene, die durch den SS-Mann Hohn angeschossen, aber nicht getötet worden sein soll, eigenhändig durch einen Pistolenschuß getötet habe. Der Angeklagte bestreitet diese Tat. Er wird in diesem Punkt nur vom Zeugen Hohn belastet. Die Aussage dieses einzigen Zeugen reicht aber zur Überführung des Angeklagten nicht aus. Denn die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der Zeuge und der Angeklagte bereits in Helmbrechts miteinander verfeindet waren. Der Zeuge war nämlich der Ansicht, der Angeklagte habe es verhindert, daß er, der Zeuge, damals von Helmbrechts aus zu einem Unterführerlehrgang kommandiert wurde. Offensichtlich überträgt der Zeuge diese damals vorhanden gewesene Feindschaft und Abneigung gegenüber dem Angeklagten bis auf die Gegenwart, wohl weil er der Ansicht ist, erst dadurch in die Lage gekommen zu sein, den Räumungsmarsch von Helmbrechts bis Prachatitz mitzumachen, auf dem er dann selbst nach seinen eigenen Angaben, die er vor dem Untersuchungsrichter gemacht hatte, zwei Gefangene erschossen und eine dritte zumindest angeschossen hat. Jedenfalls wurde in der Hauptverhandlung deutlich sichtbar, daß der Zeuge Hohn auch jetzt noch Haßgefühle gegen den Angeklagten hegt. Darüber hinaus hat die Zeugin Breitmann nicht bestätigt, bei dem von Hohn geschilderten Gespräch zugegen gewesen zu sein, bei dem der Angeklagte gegenüber Hohn gesagt haben soll, die von Hohn verwundete Frau selbst getötet zu haben.

Zu bemerken ist ferner, daß am ersten Tat tatsächlich eine Gefangene nicht getötet, sondern durch einen Schuß zunächst nur verwundet worden ist. Auf die Ausführungen auf Blatt 34 der Urteilsgründe wird verwiesen. Es ist deshalb durchaus möglich, daß der Zeuge Hohn sich täuscht, wenn er meint, dieser von ihm geschilderte Fall sei an

zweiten Tag gewesen, während er aber schon am ersten Tag geschehen ist. Eine solche Täuschung erscheint nach der Länge der verstrichenen Zeit nicht ausgeschlossen. Es ist also auch möglich, daß es sich bei dem von Hohn zugegebenen Fall um diejenige Häftlingsfrau handelt, die bei Modlitz am 13.4.45 zunächst durch einen Schuß verwundet worden ist, deren Jarmern die Einwohner des nahegelegenen Bauernanwesens während der Nacht gehört haben und die dann erst in der Nacht oder am folgenden Tag verstorben ist.

Dagegen hat das Gericht der bezüglich des Zeugen Hohn zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellten Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis aus dem Jahre 1939 (vgl. Protokoll Seite 501) keinerlei Bedeutung beigemessen. Die einzige, derartig lange zurückliegende Vorstrafe kann über die Glaubwürdigkeit des Zeugen nichts aussagen.

Somit kann das Gericht nicht als erwiesen ansehen, daß der Angeklagte selbst die von Hohn verwundete Frau durch einen Pistolenschuß getötet hat.

g) Das Erscheinen eines Kuriers der Waffen-SS im Offiziersrang bei Neuhausen wurde vom Angeklagten und mehreren Angehörigen seines männlichen und weiblichen Wachpersonals bestätigt. Den wesentlichen Inhalt der Anweisung, die der Kurier gegeben hat, hat der Angeklagte selbst eingeräumt. Seine Einlassung, den erhaltenen Befehl des Kuriers, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen, an die Wachmannschaften weitergegeben zu haben, wobei er jedem anheim gestellt habe, nach eigenem Gewissen zu entscheiden, kann nicht widerlegt werden. Kein Zeuge hat zu diesem Punkt konkrete Angaben machen können. Lediglich die Aussage der Zeugin Rosa Keller spricht dafür, nach deren Schilderung der Angeklagte beim oder nach dem Erscheinen des Kuriers die Anweisung gegeben habe, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen.

Daß der Angeklagte diesen Teil des Kurierbefehls nicht nochmals selbst in der Form bekräftigt hat, daß er den Befehl als eigenen ausgegeben hat, hat der Angeklagte selbst eingeräumt, ebenso, daß er den Angehörigen der Wachmannschaft nichts von der Anweisung des Kuriers mitgeteilt hat, die Häftlinge seien freizulassen, falls die Gefahr bestünde, der Häftlingstransport könnte von den amerikanischen Truppen überrollt werden.

Die weiteren festgestellten Vorgänge in Neuhausen sind vom Angeklagten selbst eingeräumt worden.

4.) Dritter Tag, Sonntag, 15.4.1945, Neuhausen - H8flas.

- a) Die getroffenen Feststellungen über den Aufbruch in Neuhausen beruhen auf den Angaben des verstorbenen Zeugen Johann Krippner, die er vor den Polizeibeamten gemacht hat und die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Danach mußten und ein weiterer Bauer aus Neuhausen insgesamt 4 Ochsen als Zugtiere für einen bereits mit Gepäck beladenen schweren Wagen stellen, und zwar entgegen der ursprünglich gegebenen Anordnung nicht am nächsten Morgen, sondern noch in der Nacht.
- b) Das Auffinden zweier toter Häftlingsfrauen nahe der Ortschaft Neuenbrand und einer völlig entkräfteten Gefangenen, die nicht mehr aus eigener Kraft laufen konnte und die im Straßengraben neben der Straße Asch - Eger nahe der Ortschaft Neuenbrand gelegen war, wurde von den Zeugen Johann Korndörfer und Johanna Uhl bestätigt.
- c) In welchem entkräfteten Zustand die Gefangenen bereits an diesem Tag waren, zumal sie seit dem Abmarsch in Helmrechts nach den eigenen Angaben des Angeklagten immer noch nichts zu essen bekommen hatten, ergibt sich nicht nur

aus den Schilderungen der Zeugin Jal, die den Zug in Neuenbrand gesehen hat, sondern auch aus der Aussage des Zeugen Anton Wagner, der zumindest einen Teil der Gefangenen in Haslau gesehen hat, wo viele Gefangene infolge Schwäche nicht mehr zu Fuß weitergehen konnten und mit einem Lkw abtransportiert worden sind. Ferner ergibt sich dies aus den Bekundungen des Zeugen Christoph Sorgner, der in Höflas einen Bauernhof besaß. Danach waren die Frauen so ausgehungert, daß sie ihn auf Knien anflehten, Runkelrüben essen zu dürfen (vom Zeugen als Dickwurz bezeichnet), die nicht als menschliche Verpflegung bestimmt und geeignet sind.

Die Übernachtung in Höflas, die Verpflegung der Häftlinge mit Kartoffeln und der Abmarsch am folgenden Tag wurde gleichfalls vom Zeugen Sorgner bestätigt.

5.) Vierter Tag, Montag, 16.4.1945, Höflas - Bukwa.

a) Die Erschießung einer Gefangenen bei Nonnengrün, Gemeinde Schossenreuth, ist durch die Aussage mehrerer Zeugen bewiesen. Zunächst ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Rudolf Hartl, daß ein Häftlingszug kurze Zeit vor Kriegsende von Nonnengrün her kommend durch Unterschossenreuth gezogen ist und daß kein weiterer Zug von weiblichen Gefangenen durch diese Ortschaft gekommen ist. Der Zeuge wußte ferner davon, daß eine Häftlingsfrau in Nonnengrün beim Anwesen des Bauern Konhäuser erschossen worden sein soll. Wenn er dies auch erst am Tage nach dem Durchzug der Häftlinge erfahren hatte, so ist es doch ein Hinweis dafür, daß die Erschießung einer Gefangenen und der Zug der Häftlinge, den er gesehen hat, miteinander in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehen.

Durch die Aussage des damaligen Bürgermeisters von Schos-
senreuth, Anton Lorenz, der die Tote selbst gesehen hat,
ist der Fundort der Leiche belegt sowie die Todesursache,
nämlich ein Kopfschuß. Wenn auch dieser Zeuge den Häftlings-
zug selbst nicht gesehen hat, besteht dennoch in Verbindung
mit der Aussage des Zeugen Hartl kein Zweifel, daß diese
Tote aus dem Häftlingszug stammt, den Hartl gesehen hat,
zumal auch Lorenz von Hörensagen wußte, zumindest aber spä-
ter erfahren hat, daß die Tote von einem Häftlingszug stamm-
te.

Daß es sich bei diesem Transport um den handelte, den der
Angeklagte geführt hat, ergibt sich daraus, daß der Häft-
lingszug genau an der Stelle vorbeigekommen ist, bei der
die Tote gefunden worden ist und auch dort, wo der Zeuge
Hartl den Zug beobachtet hat. Ferner stimmt die Schilder-
ung der Zeugen, die die Erschießung gesehen haben, nämlich
der Zeugen Reimann und Riesbeck sowie der ehemaligen Gefan-
genen Genoveva Antkowiak, mit der Örtlichkeit überein, wo
die Tote gefunden worden ist.

b) Wenn nun auch der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben
diese Erschießung gesehen hat, so hat die Beweisaufnahme
dem Gericht nicht die Überzeugung vermitteln können, daß es
dem Angeklagten möglich gewesen wäre, die Tötung zu ver-
hindern. Nach der Aussage von Reimann und Riesbeck ist näm-
lich die Gefangene geflüchtet, während der SS-Mann Kra-
schansky sie verfolgt hat. Auch die Zeugin Antkowiak hat
bestätigt, daß die später Erschossene geflüchtet ist. Wo
sich hierbei der Angeklagte genau befunden hat, insbe-
sondere in welcher Entfernung von Kraschansky und in wel-
cher Entfernung zur Entflohenen, konnte nicht mehr fest-
gestellt werden. Denn keiner der beiden männlichen Zeugen

konnte hierüber exakte Angaben machen. Die Zeugin Antkowiak hat den Angeklagten, so wie sie es geschildert hat, bei diesem Vorfall überhaupt nicht gesehen. Kann aber schon nicht genau festgestellt werden, wo der Angeklagte sich aufgehalten hat, als Kraschansky den tödlichen Schuß abgegeben hat, so kann auch nicht festgestellt werden, ob es ihm möglich gewesen wäre, die Erschießung zu verhindern, etwa durch einen Zuruf an Kraschansky.

Daß der Angeklagte den Todesschützen Kraschansky nach der Erschießung zur Rede gestellt hat, wird durch den Zeugen Reimann bestätigt, der allerdings nicht gehört hat, was der Angeklagte dem Kraschansky vorgehalten hat. Die Einlassung des Angeklagten, Kraschansky zurecht gewiesen und ihm gesagt zu haben, er hätte die Geflohene nicht erschiesen dürfen, sie vielmehr zum Zug zurückbringen müssen, kann somit nicht als widerlegt angesehen werden.

c) Die Übernachtung der Häftlinge auf einer Wiese in Buckwa wurde vom Zeugen Fritsch bestätigt, ebenso daß die Häftlinge an diesem Ort in Scheunen hätten untergebracht werden können. Wenn dieser Zeuge allerdings meinte, der Häftlingszug sei von Zwodau hergekommen, nicht aber in Richtung Zwodau gezogen, so dürfte er sich irren. Von Erheblichkeit ist dieser Teil der Bekundung des Zeugen jedoch nicht.

6) Fünfter Marschtag, Dienstag, 17.4.45, Buckwa - Zwodau und sechster Tag, Mittwoch, 18.4.45, Ruhetag in Zwodau.

a) Die Ankunft der Häftlinge in Zwodau im dortigen Nebenlager für Frauen des Konzentrationslagers Flossenbürg wird vom Angeklagten selbst bestätigt, gleichfalls der dort vorgenommene Austausch von Häftlingen, wobei fast alle nicht-jüdischen Häftlinge, ausgenommen die deutschen und einige

weitere andere, in Zwodau zurückgelassen und dafür eine nicht genau feststellbare Zahl jüdischer Häftlinge zu seinem Transport hinzugenommen worden sind. Warum dies erfolgt ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Einlassung des Angeklagten, daß dies auf Anordnung eines Kuriers erfolgt sei, der einen schriftlichen Marschbefehl des Kommandanten des Konzentrationslagers Flossenbürg zum Transport der Jüdinnen von Zwodau in das Konzentrationslager Dachau überbracht habe, erscheint zwar nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht widerlegt werden, zumal das Lager Flossenbürg selbst bis zum 17.4.1945, dem Tag der Ankunft des Angeklagten in Zwodau, noch nicht geräumt war, wie sich aus der Aussage des Zeugen Friedrich Becker ergibt, der in der Kommandantur dieses Lagers tätig war.

Ist dem Angeklagten aber nicht zu widerlegen, daß er einen Befehl hatte, die im Lager Zwodau untergebracht gewesenen jüdischen Häftlinge im Austausch gegen die meisten der von ihm mitgeführten nichtjüdischen Häftlinge zu übernehmen und sie im Fußtransport nach Dachau zu bringen, so kann jedenfalls die Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht bewiesen werden, der Angeklagte habe den direkten Vorsatz gehabt, alle jüdischen Häftlinge durch einen immerwährenden Marsch zu töten. Hätte der Angeklagte wirklich diesen Vorsatz gehabt, alle Jüdinnen seines Transportes zu töten, so wäre es für ihn wesentlich leichter gewesen, die Gefangenen nach und nach erschließen zu lassen. Einige der Angehörigen seiner Wachmannschaft hätten diese Aufgabe ohne jegliche Hemmungen übernommen, was sich allein daraus ergibt, daß tatsächlich auf dem Marsch eine erhebliche Zahl von Frauen erschossen worden ist. Es wäre auch nicht einzusehen, warum dann der Angeklagte aus Zwodau in immer stärkerem Maße Fuhrwerke zum Transport der Gehunfähigen, deren Zahl immer größer geworden ist, hätte einsetzen sollen, wie er es aber tatsächlich getan hat.

Daß er für den weiteren Marsch mit Todesfällen von Häftlingen gerechnet hat, die infolge der Strapazen des Marsches unter den gegebenen schweren Bedingungen eintreten würden, steht zur Überzeugung des Gerichts deshalb fest, weil bereits in Helmbrechts zwischen dem 6.3.45 und dem 13.4.45 44 Jüdinnen gestorben waren, fünf Tote in Schwarzenbach/Saale zurückgeblieben waren und der Gesundheitszustand der Häftlinge seit dem Abmarsch von Helmbrechts nicht besser geworden war.

b) Dagegen hält es das Gericht nicht für erwiesen, daß er auch ab Zwodau mit weiteren Erschießungen durch Angehörige seines Wachpersonals gerechnet hat. Denn tatsächlich war es seit dem Erscheinen des Kuriers in Neuhausen nur noch zu einer einzigen Erschießung in Nonnengrün gekommen, bei der aber immerhin ein Fluchtversuch vorgelegen hatte. Der Angeklagte konnte deshalb annehmen, daß die Wachtposten den vom SS-Kurier übermittelten Befehl, keine Gefangenen mehr zu erschießen, befolgen würden, obwohl er es unterlassen hatte, diesen Befehl als eigenen Befehl zu bekräftigen.

7.) 7. Marschtag, 19.4.45, Zwodau - Lauterbach/Stadt.

Das Ziel dieses Tages, Lauterbach/Stadt, ist durch die Zeugen Heinrich Meier, Katharine Bayer, Franziska Kugler und Anna Tanne belegt. Die im Lobstal nahe der Bärenmühle gefundene tote Häftlingsfrau wies nach der Aussage des Zeugen Anton Brandl, der die Leiche gefunden hatte, keine äußeren Verletzungen auf. Es ist deshalb davon auszugehen, daß diese Gefangene an Erschöpfung oder einer nicht bekannten Krankheit gestorben ist.

Hinsichtlich der Vorgänge in Lauterbach/Stadt, wo die Häftlinge trotz kalter Witterung im Freien bleiben mußten,

obwohl ein mit Stroh ausgelegter Gasthaus-Saal zur Verfügung gestanden hätte, wird auf die weiter vorstehend gemachten Ausführungen (Bl. 149 2. Abs. bis Bl. 150 1. Abs. der Urteilsgründe) Bezug genommen.

Daß die Häftlinge in Lauterbach/Stadt keine Verpflegung bekommen haben, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Bayer, Kugler und Meier.

Über die Zahl der zurückgelassenen Toten, die in der Nacht an Entkräftung oder an Krankheiten gestorben sind, konnten die Zeugen Meier und Tamme keine genauen Angaben machen. Der Zeuge Meier berichtete von fünf Toten, von denen der Angeklagte ihn noch am späten Abend des Ankunftstages unterrichtet hatte, und von einigen Toten, die er am anderen Tag auf dem Übernachtungsplatz gesehen habe. Die Zeugin Tamme weiß von fünf bis sieben Toten, die zurückgeblieben sein sollen. Daß es sich um insgesamt zwölf Tote gehandelt hat, beweist aber die Aussage der Zeugin Franziska Kugler, die später bei der Exhumierung der Leichen anwesend war, die zunächst außerhalb der Ortschaft begraben worden waren. Diese Zeugin hat nämlich zwölf Särge gezählt. Diese Aussage deckt sich auch mit der Aussage der Zeugin Tamme. Denn wenn diese Zeugin auch nur fünf bis sieben Tote gesehen hatte, so kann es sich bei diesen Toten nur um diejenigen gehandelt haben, die am anderen Morgen noch auf dem Übernachtungsplatz gelegen haben, während nämlich die ersten fünf Toten bereits in den frühen Morgenstunden von Angehörigen des Häftlingstransportes auf dem von Bürgermeister Meier angewiesenen Beerdigungsplatz begraben worden waren.

8.) 8. Marschtag, 20.4.45, Lauterbach/Stadt - Kammershof.

Wie ausgehungert die Häftlinge an diesem Tage waren, ergeben die Aussagen der Zeugen Walburga Fritsche, Antonia Lugert und Aloisia Zimmert. Danach baten die Gefangenen,

die diese Zeuginnen gesehen hatten - es handelte sich überwiegend um Kranke, die auf Wagen transportiert wurden, durch Worte und Gebärden um Nahrungsmittel, als dieser Teil des Transportes aus Richtung Lauterbach-Stadt kommend durch Sangerberg zog und dort aus nicht bekannten Gründen angehalten hatte. Diese Zeugen sowie die Zeugin Sabathil schilderten auch die festgestellten Mißhandlungen bzw. die Art, wie ein Wachtposten und eine Aufseherin die Abgabe von Nahrungsmitteln durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen verhinderten. Wenn die Aussage dieser Zeuginnen auch in manchen Punkten von ihren früheren Angaben abwichen, so besteht dennoch kein Anlaß, an ihren Angaben zu zweifeln, soweit sie das Kerngeschehen betreffen. Denn insofern blieben ihre Aussagen immer die gleichen. Die weitere Marschrichtung des Zuges, der an diesem Tage noch Marienbad erreicht hatte, wird sowohl durch die Zeugen Zimmert und Lugert, die den Zug in Sangerberg in Richtung Marienbad haben ziehen sehen, als auch durch die Angaben des Angeklagten bestätigt, der noch weiß, daß der Transport die Stadt Marienbad erreicht hat. Auch der Zeuge Otto Schüssel, der damals in Marienbad bei der Polizei Dienst getan hat, berichtete von dem Häftlingszug, der die Nacht im Gut Hammerhof bei Marienbad verbracht hat. Durch die Aussage dieses Zeugen ist erwiesen, daß in Hammerhof eine tote Frau zurückgeblieben ist.

9.) 9. Marschtag, 21.4.45, Hammerhof - Kuttenplan.

Über die Marschrouten dieses Tages hat lediglich der verstorbene Zeuge Ruppert in seiner in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Vernehmung bekundet, daß zumindest ein Teil des Transportes in einer Scheune in Kuttenplan übernachtet hat, der Transport aus Richtung Marienbad gekommen war, auf Veranlassung des Zeugen für die Häftlinge Verpflegung gekocht worden und der Zug

am andern Tag in Richtung Plan weitergezogen ist.

10.) 10. Marschtag, 22.4.1945, Kuttenglan - Neuwirtshaus.

Die Ankunft der Häftlinge am Tagesziel Neuwirtshaus wurde durch die Zeugin Margarete Paul bestätigt, die auch davon berichtet hat, daß Häftlinge nicht nur in ihrer Scheune, sondern auch in Scheunen anderer landwirtschaftlicher Anwesen untergebracht worden waren. Durch diese Zeugin und die Aussage der Zeugin Maria Reinel ist auch bewiesen, daß die Zivilbevölkerung am anderen Morgen für die Gefangenen Suppe gekocht hat, die an die Häftlinge verteilt worden ist. Daß mindestens zehn Tote in Neuwirtshaus zurückgeblieben sind, wobei nichts über einen gewaltsamen Tod von Häftlingen bekannt geworden ist, wurde ebenfalls durch die Zeugin Paul und den Zeugen Wenisch bestätigt.

11.) 11. Marschtag, 23.4.45, Neuwirtshaus - Neustadtl.

Die zurückgelegte Marschstrecke dieses Tages ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen Johann Bösch, der mit einem Traktor und einem oder zwei Anhängern gehunfähige Häftlinge von Neuwirtshaus bis Neustadtl gefahren hat. Dieser Zeuge hat auch bestätigt, daß auf seinem Fahrzeug unterwegs zwei Gefangene gestorben sind. Wenn der Zeuge dies auch nicht selbst gesehen hat, er es vielmehr nur vom begleitenden Wachtposten erfahren hat, so besteht kein Anlaß, am Tod dieser zwei Frauen zu zweifeln. Die Übernachtung in Neustadtl wurde von dem Ehepaar Dr. Wohlrab und Frau Wohlrab bekundet. Diese Zeugen bestätigen auch die einmalige Abgabe von angebrühter Kleie als Verpflegung für die Häftlinge sowie die Tatsache, daß einzelne Wachtposten die Abgabe von Getränken durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen untersagten. Daß in der folgenden Nacht noch mindestens zehn Häftlinge

gestorben sind, insgesamt in Neustadt also zwölf Tote zurückgeblieben sind, ergibt sich mit der nötigen Sicherheit aus den Bekundungen der beiden Zeugen Wohlrab. Diese Zeugen haben auch bestätigt, daß sie nach Abzug des Häftlingstransportes in ihrer Scheune eine holländische Jüdin oder Halbjüdin gefunden haben, die sehr entkräftet war und die sie in ihrer Wohnung aufgenommen und gesund gepflegt haben.

12.) 12. Marschtag, 24.4.45, Neustadt - Wilkenau.

a) Daß an diesem Tag der von vielen Häftlingen geschilderte erste Fliegerangriff erfolgte, bei dem nicht nur Zugpferde, sondern auch Häftlinge getötet worden sind, und dieser Angriff in der Nähe der Stadt Ronsperg erfolgte, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Anna Schröpfer.

b) Die Erschießung einer Gefangenen, die sich zusammen mit anderen Häftlingen in der Nähe des Gutshofes Wilkenau auf eine geöffnete Rübenmiete gestürzt hatte, wo sich noch Reste verfaulten oder sonstwie verdorbener und zum Verfüttern nicht mehr geeigneter Rüben befunden haben, wird durch die Zeugen Georg Böhm, Franz Mehlreter, Barbara Reinger und Anna Brzozka bestätigt. Wenn die Aussagen dieser Zeugen auch nicht in allen Punkten völlig übereinstimmen, so kann doch daraus entnommen werden, daß zunächst ein Schuß abgegeben worden ist, der eine Gefangene am Knie getroffen hat und wenig später derselbe Wachtposten, der den ersten Schuß abgegeben hat, die Frau aus geringer Entfernung durch einen Kopfschuß getötet hat. Daß der Todeschütze der ehemalige SS-Mann Rastel war, der in der Hauptverhandlung die Beantwortung der entsprechenden Frage nach Belehrung auf § 55 StPO verweigert hatte, ist durch die Aussage des Untersuchungsrichters Dr. Gebser bewiesen, vor dem der Zeuge, damals noch als Beschuldigter, zugegeben

hatte, den ersten Schuß abgegeben, die Frau dabei am Knie verwundet, dann nach Meldung des Vorfalles an den Angeklagten auf dessen Befehl die Gefangene erschossen zu haben. Nach der Darstellung des Untersuchungsrichters besteht kein Zweifel, daß der damalige Beschuldigte Rastel bei der seinerzeitigen richterlichen Vernehmung diese Angaben auch tatsächlich gemacht hat.

c) Daß der Angeklagte den Erschießungsbefehl an Rastel gegeben habe, so wie dieser es beim Untersuchungsrichter geschildert hat, ist zwar wahrscheinlich, zumal der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben die Verwundung der Gefangenen durch den ersten Schuß selbst gesehen hat. Mit der zur Verurteilung des Angeklagten notwendigen Sicherheit ist der Beweis aber nicht als erbracht anzusehen. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß Rastel sich bei seiner Vernehmung als Beschuldigter nur deshalb auf einen angeblichen Befehl des Angeklagten berufen hat, um seine eigene Tat in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen ist die Einlassung des Angeklagten nicht zu widerlegen, er hätte, nachdem die Gefangene am Knie verwundet worden war, Anweisung gegeben, sie zu den anderen Kranken zu verbringen.

Daß tatsächlich verwundete Gefangene beim Krankentransport mitgeführt worden sind, und zwar mindestens vom Zeitpunkt des ersten Fliegerangriffes ab, der am gleichen Tag erfolgt war, an dem der Häftlingszug Wilkenau erreicht hatte, wird auch von einer ehemaligen Gefangenen bestätigt, nämlich der Zeugin Luba Dzialowski. Nach der Darstellung dieser Zeugin wurde deren Schwägerin bei dem Fliegerangriff verwundet. Man habe ihr keine ärztliche Hilfe zuteil werden lassen, obwohl ein deutsches Wehrmachtslazarett bereit gewesen wäre, die Verwundete aufzunehmen. Sie habe deshalb ohne ärztliche Versorgung mit dem Krankentransport bis Unterreichenstein

müssen,
oder Außergefild mitgeführt werden / wo sie dann verstorben
sei. Somit ist es nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte
tatsächlich, wie er es vorgebracht hat, angeordnet hat,
es solle die beim Rübenhaufen angeschossene Jüdin eben-
falls zum Krankentransport gebracht werden.

Da die Beweisaufnahme auch nichts dafür erbracht hat, daß
der Angeklagte die Erschießung gesehen oder er zumindest
von ihr erfahren habe, ist nicht ausgeschlossen, daß er
von dieser Tötung einer Gefangenen nichts gewußt hat.

Die Abgabe von Verpflegung, die durch die Zivilbevölkerung
gestellt worden ist, bestätigten die Zeugen Reipiger und
Kern.

d) Die Zahl der Gefangenen, die in der folgenden Nacht ver-
storben sind, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen
Franz Bauer, des Potengrähers von Ronsperg, auf dessen Fried-
hof auch die Toten der Ortschaft Wilkenau mitbegraben wor-
den sind. Danach sind auf dem Friedhof von Ronsperg, Abtei-
lung für Wilkenau, mindestens zehn tote Frauen begraben wor-
den, die der Kutscher des Gutes Wilkenau auf einem Fuhrwerk
von Wilkenau nach Ronsperg gebracht habe. Da eine davon die
Erschossene vom Vortage war, ergibt sich, daß in der Nacht
mindestens neun Gefangene verstorben sind.

Dagegen hat die Beweisaufnahme keinen Anhalt dafür erbracht,
daß ein Teil der Häftlinge außerhalb von Wilkenau übernach-
tet hatte und daß dort weitere sechs Gefangene verstorben
wären.

13.) 13. Marschtag, 25.4.45, Wilkenau - Maxberg.

a) Die Erschießung einer Gefangenen bei Neugrazatin, ca.
1,5 km südostwärts von Wilkenau, ist durch die Aussagen
der Zeugen Josef Kern und Johann Brunn bewiesen. Kern hat
bestätigt, etwa acht Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner

auf einem seiner Höcker in Neugramatin eine tote Frau gefunden zu haben, die nur etwa 20 Meter von der Straße gelegen sei, die von Wilkenau nach Neugramatin führt. Wenn auch Kern nicht angeben konnte, ob die Tote Verletzungen aufwies, so ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Johann Brunn, des letzten amtierenden deutschen Bürgermeisters von Neugramatin, den Kern vom Leichenfund verständigt und der die Tote sogleich darauf besichtigt hatte, daß die Frau an der Brust eine Schußwunde hatte. Ein Zweifel ist deshalb ausgeschlossen, weil bei der Besichtigung der Leiche außer dem Zeugen Brunn nach dessen Schilderung der praktische Arzt Dr. Toller aus Ronsperg anwesend war. Danach hat der Arzt nach Öffnung der Kleidung der Toten am Oberkörper eine Wunde gesehen und als Schußverletzung bezeichnet. Nach der Erklärung des Zeugen Brunn hatte auch dieser die Verletzung gesehen, sie allerdings nicht als Schußverletzung erkannt, deshalb den Arzt gefragt, worauf dieser ihm ausdrücklich bestätigt habe, es handle sich um eine Schußverletzung. Hatte aber die Tote eine Schußverletzung an der Brust, so ist als erwiesen anzusehen, daß diese Verletzung auch die Todesursache war.

Daß tatsächlich ein Häftlingszug mit Frauen ca. vier bis acht Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner in Neugramatin, der nach der Aussage des Zeugen Brunn am 4.5.1945 erfolgte, durch diese Ortschaft gezogen ist, wurde gleichfalls von Brunn bestätigt. Dieser Zeuge hat auch bekundet, daß die von ihm besichtigte Tote Häftlingskleidung getragen hat, an der eine Nummer angebracht war und daß der Häftlingstransport, den er gesehen hatte, aus Richtung Wilkenau gekommen und in Richtung Taus weitermarschiert ist. Neugramatin liegt aber an der Straße Wilkenau-Taus. Aus all diesen Beweiszeichen schließt das Gericht, daß die vom Zeugen Kern gefundene und

vom Zeugen Brunn besichtigte Tote tatsächlich auch aus dem Transport stammte, den der Angeklagte geführt hat.

b) Über den Täter dieser Erschießung hat die Beweisaufnahme dagegen keine Anhaltspunkte erbracht. Vor allem ist durch nichts bewiesen, daß der Zeuge Hohn der Todesschütze gewesen sei.

Die Beweisaufnahme hat auch nichts erbracht, wo der Angeklagte sich im Zeitpunkt der Erschießung aufgehalten hat und ob er hiervon etwas gesehen oder auch nur nachträglich erfahren hat.

c) Die Vorgänge in der tschechischen Stadt Taus, die der Häftlingszug am selben Tag erreicht hat, wurden von fast allen ehemaligen Häftlingen und Angehörigen der Wachmannschaft bekundet. Daß in der ebenfalls von Tschechen bewohnten Ortschaft Mraken es zu Auseinandersetzungen zwischen den Wachmannschaften und der Zivilbevölkerung gekommen ist, die ebenfalls an die Häftlinge Lebensmittel verteilen wollten, ist aus der Aussage des Zeugen Widmann-Brunner, der außerhalb von Mraken einen erheblichen Lärm aus der Ortschaft gehört hatte, der unmittelbar darauf in der Ortschaft die Bevölkerung am Straßenrand stehen gesehen und der zwischen Mraken und Maxberg anschließend den Häftlingszug eingeholt und überholt hat, zu entnehmen.

d) Die Übernachtung der Häftlinge unter freiem Himmel in Maxberg bei niedrigen Temperaturen wurde von diesem Zeugen und dem Zeugen Georg Brunner, dem damaligen Bürgermeister dieser Ortschaft, bestätigt. Aus der Erklärung des letztgenannten Zeugen ergibt sich auch, daß er einem 33-Mann angeboten hat, die gefangenen Frauen auf verschiedene Scheunen zu verteilen, dieser aber das Angebot abgelehnt

hat. Wenn Brunner auch den Angeklagten nicht als denjenigen wiedererkannt hat, mit dem er dieses Gespräch geführt hat, so hat das Gericht keinen Zweifel, daß es tatsächlich der Angeklagte war, mit dem Brunner gesprochen hat. Denn nach der eigenen Erklärung des Angeklagten, die von der Zeugin Breitmann bestätigt wurde, waren es diese beiden Personen, die täglich Quartier besorgt, alle mit dem Transport zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten erledigt haben und die zu diesem Zweck auch häufig den Transport verlassen und die mit den Fahrrädern, die sie in Benutzung hatten, als eine Art Vorhut jeweils früher in den Übernachtungsorten eingetroffen sind. Nach der Schilderung Brunners ist jener SS-Mann noch vor dem Eintreffen des Gefangentransportes bei ihm erschienen, um wegen der Übernachtungsmöglichkeit zu fragen.

e) Die Vorgänge bei der am anderen Morgen vorgesehenen Essensausgabe und das Verbot der Essensausgabe durch den Kommandoführer, also den Angeklagten, wurde durch den Zeugen Widtmann-Brunner bestätigt, dessen Aussage im Kern durch die Bekundung der Zeugen Brunner, des Neffen des erstgenannten Zeugen, erhärtet wird. An den Erklärungen des Zeugen Widtmann-Brunner, eines ehemaligen Mittelschulrektors, zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Der Zeuge war erkennbar bemüht, nur das vorzutragen, was er wirklich noch fest in Erinnerung hatte, während er im übrigen einschränkte, wenn er eine feste Erinnerung nicht mehr zu haben glaubte. Danach hat aber derjenige SS-Angehörige, der während des Aufenthalte in Maxberg im wesentlichen alle erforderlichen Anordnungen getroffen hat, es wegen des aufgetretenen Tumultes der Häftlinge beim Versuch der Essensausgabe untersagt, daß Verpflegung verabreicht wurde, und den sofortigen Aufbruch der Gefangenen angeordnet. Das Gericht gewinnt hieraus die Überzeugung, daß dieser SS-Mann der Angeklagte war, zumal auch die Personenbeschreibung des Zeugen Widtmann-Brunner, der den betreffenden SS-Mann ca. 30 Jahre alt,

wohlgenährt und von untersetzter Statur, etwa 170 cm groß, beschreibt, mit der Person des Angeklagten gut übereinstimmt. Daß der Angeklagte aber damals tatsächlich wohlgenährt war, ist in der Hauptverhandlung von mehreren Zeugen bestätigt worden. Wenn die Verteidigung meint, der Angeklagte könne nicht der von Widtmann-Brunner geschilderte Mann gewesen sein, weil der Zeuge diesen SS-Mann als einen schönen Mann bezeichnet habe, während es sich bei dem Angeklagten nicht um eine Schönheit handele, so braucht darüber allein schon deshalb nichts weiter ausgeführt zu werden, weil über den Schönheitsbegriff von Menschen zu unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Die Bestätigung der Aussage des Zeugen Widtmann-Brunner durch den Zeugen Brunner bezüglich der Verweigerung der Essensausgabe am Morgen vor dem Abmarsch ergibt sich daraus, daß Brunner nach seiner Schilderung später von diesem Ereignis gehört hat, wenn er es auch nicht selbst gesehen habe. Wenn auch eine solche Aussage vom Hörensagen für sich allein im allgemeinen keinen erheblichen Beweiswert hat, so führt sie hier dennoch dazu, die Bekundung des Augenzeugen Widtmann-Brunner zu stützen.

Die Überzeugung des Gerichts, daß es dem Angeklagten möglich gewesen wäre, trotz der aufgetretenen Unordnung bei den Häftlingen die Essensausgabe dennoch durchzuführen, gründet sich darauf, daß dem Angeklagten eine erhebliche Zahl von männlichem und weiblichem Wachpersonal zur Verfügung stand und er sowohl vor wie auch nach ^{diesem} Ereignis immer wieder in der Lage war, die Gefangenen unter Kontrolle zu behalten. Dies beweist allein schon die Tatsache, daß er sie noch mehrere Tage lang bis Wallern bzw. Frachatitz geführt hat.

14.) 14. Marschtag, 26.4.45, Maxberg - P188.

Daß an diesem Tag eine Gefangene tot in P188 zurückgeblieben sei, hat die Beweisaufnahme nicht erbracht.

15.) 15. Marschtag, 27.4.45, Pils - Olchowitz/Depoldowitz.

Die Übernachtung der Häftlinge in Scheunen von verschiedenen landwirtschaftlichen Anwesen in Olchowitz/Depoldowitz ist durch die Aussagen der Zeugen Aloisia Tauscher und Paul Stüber bewiesen. Daß in dieser Nacht von der Krankengruppe zwei Frauen verstorben sind, wurde von Zeugen Paul Stüber bekundet, in dessen Scheune die mit Fuhrwerken angekommenen Gefangenen übernachtet hatten. Den außerordentlich schlechten Zustand der zu Fuß gehenden Häftlinge schilderte eindringlich der Zeuge Hans Letz, der eine Zeit lang dem Häftlingszug gefolgt war. Dieser Zeuge war es auch, der gesehen hat, daß einzelne Häftlinge während des Gehens ihre Notdurft verrichteten und der bestätigt hat, daß alle Häftlinge erkennbar berührt waren, den Anschluß an die anderen nicht zu verlieren.

16.) 16. Marschtag, 28.4.45, Olchowitz/Depoldowitz - Althütten.

a) Den Einsatz von mindestens acht Pferdegespannen auf der Strecke von Olchowitz-Depoldowitz bis zum Tagesziel Althütten bestätigte u.a. der Zeuge Ludwig Stüber, der eines der Gespanne selbst geführt hat. Dieser Zeuge hat auch gesehen, daß unterwegs auf einem der Wagen zwei Häftlinge gestorben sind, die man dann noch bis Althütten mitgenommen hat.

b) Das Auffinden zweier toter Frauen bei Olchowitz/Depoldowitz, kurz nachdem die Häftlinge diesen Ort verlassen gehabt hatten, hat der Zeuge Paul Stüber bestätigt, der auch für die Beerdigung der Toten gesorgt hat. Über die Todesursache konnte dieser Zeuge jedoch keine Angaben machen. Die Bekundung der Zeugin Tauscher, die von ihrem verstorbenen Mann erhebliche Zeit nach dem Durchzug des Häft-

lingstransportes, und zwar bereits nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen in diese Ortschaft, ebenfalls von diesen beiden Toten erfahren hat, wobei ihr ihr Mann berichtet habe, die Frauen seien erschossen gewesen, reicht nicht aus, um zu beweisen, daß diese beiden Frauen tatsächlich durch Schüsse getötet worden sind.

Die Abgabe von Verpflegung an Gefangene in der Ortschaft Haidl bei Althütten, die an diesem Tag berührt wurde, bestätigten die Zeugen Maria Fuchinger und Theodor Schmidt.

17.) 17. Marschtag, 29.4.1945, Althütten - Oberkörnrsalz.

Wenn auch für diese Tagesetappe keine Zeugen aus der Gegend, durch die der Transport gegangen ist, vernommen werden konnten, so ergibt sich aus der Schilderung der Zeugen der vorhergegangenen Tage und der nachfolgenden Tage, daß immer mehr Häftlinge nicht mehr in der Lage waren, den Marsch zu Fuß fortzusetzen und täglich eine beträchtliche Zahl von Fahrzeugen aufgeboten werden mußte, um diese Gefangenen mitzunehmen. Darüber hinaus haben dies alle Häftlinge und auch die meisten der ehemaligen Wachtposten bestätigt, so daß auch für diesen Tag die gleiche Situation als gegeben erachtet werden kann, wie an den vorherigen und den nachfolgenden Tagen.

Die Übernachtung in der Scheune des Gutshofes Fuchs in Oberkörnrsalz wurde vom Zeugen Heininger bestätigt, der auch den erbärmlichen Zustand der Gefangenen und den furchtbaren Anblick, den die Frauen geboten haben, besonders hervorgehoben hat.

Dagegen hat die Beweisaufnahme nichts dafür erbracht, daß in Oberkörnrsalz vier Gefangene verstorben wären.

18.) 18. Marschtag, 30.4.45, Oberkörnatz- Unterreichenstein.

a) Durch den letzten amtierenden deutschen Bürgermeister der Stadt Unterreichenstein ist bewiesen, daß der Angeklagte sich über den Landrat in Bergreichenstein bemüht hat, Unterkunft und Verpflegung für die Häftlinge und die Wachmannschaft in Unterreichenstein zu bekommen. Dieser Zeuge hat ferner bestätigt, daß für die Gefangenen in Unterreichenstein keine/^{Übernachte}Übernachtung zur Verfügung gestellt werden konnte, daß aber der Angeklagte am Tage der Ankunft die Verpflegung der Häftlinge abgelehnt habe, weil er meinte, daß es bereits zu spät zur Essensausgabe sei. Schließlich hat dieser Zeuge auch bekundet, daß mit dem Transport in Unterreichenstein bereits fünf tote Frauen angekommen seien. Daß die Frauen auf einer Wiese nahe der Kirche im Freien übernachtet haben, es in der Nacht vom 30.4. zum 1.5.1945 sehr kalt war und sogar Schnee gefallen ist, sowie daß in der Nacht noch mindestens weitere fünf Frauen an Entkräftung gestorben sind, und daß am anderen Morgen an die Häftlinge eine Suppe ausgegeben worden ist, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Habla, Heppler, Adalbert Schmid, Josef Stingl, Maria Woldrich, Rudolf Ketzler und Weizel Heininger.

b) Daß die deutschen Häftlinge Manigel, Szpakow und Kassel am Morgen des 1.5.1945 geflohen, vom Angeklagten persönlich wieder eingefangen und zunächst mit Erschießen bedroht worden sind, wurde von den beiden erstgenannten Zeuginnen übereinstimmend und glaubhaft bekundet. Die dritte der damals geflohenen Gefangenen ist nach der glaubhaften Darstellung der Zeugin Manigel bereits vor Jahren verstorben; sie konnte deshalb nicht vernommen werden. Daß die Flucht dieser drei deutschen Häftlinge an diesem Tag erfolgt ist, ergibt sich daraus, daß die Zeuginnen noch wußten, daß die Flucht im Anschluß an eine Übernachtung im Freien er-

folgt war und daß an diesen Tag Schnee gefallen war. Beides trifft aber nur auf die Übernachtung in Unterreichenstein zu. Nach Unterreichenstein fand keine Übernachtung der Gefangenen im Freien mehr statt. Die letzte Übernachtung vor Unterreichenstein war in Maxberg. Dort war aber während der Nacht kein Schnee gefallen, wie sich aus der Aussage des Zeugen Widtmann-Brunner ergab.

19.) 19. Marschtag, 1.5.45, Unterreichenstein - Außergefeld.

a) Die Gestellung von zehn bis zwölf Ochsengespannen durch Bauern aus Unterreichenstein und umliegender Dörfer wurde durch den Zeugen Alois Matschiner bestätigt, der selbst auf Anweisung des Bürgermeisters seiner Wohngemeinde an der Fahrt teilnehmen mußte. Aus dieser Aussage und der Bekundung weiterer Gespannführer, die Fahrzeuge zwischen Neuhausen und Waltern abstellen mußten, ergibt sich, daß der Angeklagte sich jeweils an die zuständigen Bürgermeister gewandt hatte und diese die Gestellung von Gespannen oder anderer Fahrzeuge veranlaßt haben. Aus der Aussage dieses Zeugen in Verbindung mit der Darstellung des Zeugen Krippner aus Neuhausen ist auch zu entnehmen, daß von Beginn des Transportes an immer ein besonderer Wagen mit Gepäck der Wachmannschaft beladen war. Dieser Wagen brauchte nicht jeweils ab- und aufgeladen zu werden. Vielmehr führte ihn der Transport immer mit sich.

Daß in der Nacht vom 30.4. zum 1.5.1945 außer den drei deutschen Häftlingen noch eine größere Anzahl jüdischer Gefangener und die Deutsche Meta Franzke geflohen sind, ergibt sich aus der Aussage der Zeugen Ketzner, Reischl und Prinz, die als Angehörige des Volksturmes eingesetzt wurden, entlohene Gefangene zu suchen bzw. sie dem Häftlingszug, der Unterreichenstein bereits verlassen hatte, ein Stück des Weges bis Zwolschen nachzuführen. Das gleiche hat auch die Zeugin Franzke bestätigt, die ebenfalls zu der Gruppe der wieder gefangenen Flüchtlinge gehört hatte.

b) Die brutale Einstellung mancher Angehöriger der Wachmannschaft gegenüber den Gefangenen offenbarte sich in einem Vorfall dieses Tages, bei dem eine Gefangene während der Fahrt in die Speichen eines Wagenrades geraten war. Die vom Gericht getroffene Feststellung beruht auf den Angaben des Zeugen Matschiner. Wenn diese Angaben auch kein weiterer Zeuge bestätigen konnte, so hat das Gericht dennoch keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung dieses Zeugen. Nach der Lebenserfahrung kann angenommen werden, daß der Vorfall bei dem Zeugen einen starken Eindruck hinterlassen hat und daß sich dieses Ereignis deshalb auch besonders stark und lang in seinem Gedächtnis eingeprägt hat, zumal es sich auch nicht um einen von vielen Vorgängen gehandelt hat, sondern um ein Einzelerlebnis, wie es der Zeuge vorher und nachher nie wieder gesehen hat.

c) Die Übernachtung der Häftlinge in Außergefeld in der Scheune des Sägewerkes Strunz ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Strunz senior und Strunz junior, sowie der Zeugen Josef und Gabriel Fraschl. Wenn der Zeuge Strunz junior meint, die Gefangenen wären mehrere Tage lang in Außergefeld gewesen, so unterliegt er offensichtlich einem Irrtum.

Die Zahl der in Außergefeld gestorbenen und begrabenen Häftlinge ist durch die Aussage der Zeugin Anna Kotlicki, geborene Keller, die als Häftling von Helmbrechts an beim Krankentransport war, um für die Kranken nach besten Kräften zu sorgen, und die bei der Ausgrabung der Toten durch die amerikanischen Truppen kurz nach dem Einmarsch der Amerikaner anwesend war und die Toten zum Teil auch identifiziert hat, bewiesen. Ferner ergibt sie sich aus den beiden Listen des inzwischen verstorbenen amerikanischen Truppenarztes Capt. Walter H. Watson. Diese Listen

enthalten die Zahl und die Namen der toten Frauen, die aus den beiden Massengräbern in Außergefeld exhumiert worden sind. Daß diese Liste ebenso wie die Liste

Über die weiteren von den Amerikanern geöffneten Massengräber in Elendbachl, Wallern und Zuderschlag vollständig aus den amerikanischen Akten fotokopiert worden sind, die die Vorfälle auf dem Marsch von Helmbrechts bis Prachatitz zum Gegenstand haben, hat der Zeuge Reichenberger bestätigt. Der Tod des amerikanischen Arztes Watson ist durch den Inhalt des von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Fernschreibens des Kriminalkommissariats Heidelberg vom 14.5.1969 bewiesen (Bl. 3211 d.A., Bl. 443 des Protokolls). Der Vorlage einer Sterbeurkunde bedurfte es in diesem Falle nicht.

d) Der Vorgang bei der Beerdigung der toten Häftlinge in Unterreichenstein oder Außergefeld, wobei mindestens eine Gefangene noch lebend mitbegraben worden ist, wurde durch die Zeuginnen Sturmfels und Szpakow bestätigt. Diese beiden Zeuginnen waren als deutsche Häftlinge an dem Marsch beteiligt. Wenn die Aussagen beider Zeuginnen in manchen Punkten von ihren früheren Aussagen auch nicht unerheblich abweichen, beide auch nach ihren eigenen Angaben kein gutes Gedächtnis haben, so hat das Gericht dennoch keinen Zweifel, ihnen in diesem Punkte vollen Glauben zu schenken, und zwar soweit die Angaben der beiden Zeuginnen sich decken. Beide haben aber übereinstimmend das Begraben von Gefangenen bekundet, die noch schwache Lebenszeichen von sich gegeben haben. Gestützt werden die Bekundungen dieser Zeugin durch die Aussage der Zeugin Franzke, die gleichfalls die Beerdigung noch lebender Häftlinge bestätigt hat, wenn sie sich auch an den Ort dieses Geschehens nicht mehr erinnern konnte. Daß ein derartiges Vorgehen auch innerhalb der Wach-

mannschaft des Transportes nichts Außergewöhnliches war, ergibt sich schon daraus, daß nach der Schilderung mehrerer unbeteiligter Zeugen bereits am Morgen des zweiten Marschtages in Schwarzenbach/Saale eine noch lebende Gefangene zusammen mit mehreren Toten auf den Friedhof gefahren worden war, um dort mitbegraben zu werden. Daß es sich bei dem Begraben mindestens einer noch lebenden Gefangenen um die Beerdigung in Unterreichenstein oder Außergefeld gehandelt hat, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Szpakow, die dargestellt hat, daß sie an jener Beerdigung habe teilnehmen müssen, nachdem sie ihren erfolglosen Fluchtversuch unternommen gehabt hatte. Dieser Fluchtversuch war aber, wie bereits oben ausgeführt worden ist, von ihr in Unterreichenstein vorgenommen worden.

Wer das Begraben der noch lebenden Häftlinge in Unterreichenstein oder Außergefeld angeordnet hat, konnte die Beweisaufnahme jedoch nicht klären. Insbesondere konnten die Zeuginnen Szpakow, Sturmfels und Franzke keine sachdienlichen Angaben hierüber machen.

e) Die Beweisaufnahme hat auch nichts erbracht, daß eine der vom Zeugen Hohn vorgenommenen Erschießungen zwischen Haidl und Außergefeld erfolgt sei, die er auf Befehl des Angeklagten vorgenommen haben soll (Fall II 2 g der Anklageschrift).

f) Das Gericht hat es auch nicht als bewiesen angesehen, daß dieser dem Angeklagten angelastete Fall zu anderer Zeit an einem anderen Ort geschehen ist. Dem Gericht standen als Beweismittel lediglich die ehemaligen Angehörigen des SS-Aufsichtspersonals Hohn und Breitmann zur Verfügung. Beide Zeugen haben vor Gericht nach Belehrung über ihre Rechte nach § 55 StPO sich geweigert, die an sie gerichteten Fragen nach ihrer Beteiligung an Erschießungen zu beantworten.

Über ihre früheren Aussagen ist zwar der vernehmende Untersuchungsrichter vor Gericht vernommen worden, der auch eingehend dargestellt hat, was diese beiden Personen bei ihren Vernehmungen, damals noch als Beschuldigte, ausgesagt haben. Dennoch blieben erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen, soweit sie den Angeklagten belasten, bestehen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zeugin Breitmann, die nach ihrem Geständnis Hohn beauftragt hat, einegehungfähige Gefangene zu erschießen, dies nicht auf Befehl des Angeklagten sondern aus eigenem Antrieb getan hat. Zumindest ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen, zumal die damalige Beschuldigte Breitmann, nachdem sie durch die Aussage Hohns konkret belastet worden war, erst ihre Mitwirkung eingestanden hat und es für sie durchaus naheliegend gewesen wäre, sich unter Berufung auf einen Befehl des Angeklagten so weit wie möglich zu entlasten. Dafür, daß die Zeugin Breitmann tatsächlich Anregungen zum Erschießen von Gefangenen, wenn auch nicht direkte Befehle, gegeben hat, sprechen die Aussagen der beiden ehemaligen Wachtposten Rödel und Vökel. Beide haben von einer solchen Aufforderung durch Breitmann berichtet. Wenn der Zeuge Rödel in der Hauptverhandlung im Gegensatz zu seinen früheren Angaben meinte, es sei die Aufseherin Schimming gewesen, die ihn und Vökel zum Erschießen einer Gefangenen aufgefordert habe, dürfte der Zeuge sich täuschen. Zumindest muß aber zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß es die Zeugin Breitmann, nicht aber die Aufseherin Schimming war, die an die beiden Zeugen die Aufforderung zum Erschießen einer Gefangenen gerichtet hat. Beide Zeugen haben aber nicht erwähnt, daß die Aufseherin Breitmann etwas davon gesagt habe, die Anordnung oder der Auftrag komme vom Angeklagten. Da die Zeugin keine Dienstvorgesetzte der beiden SS-Männer war, auch nicht in ihrer Eigenschaft als Erstaufseherin, beide aber die Aufforderung zum Erschießen der Gefangenen nicht befolgt

haben, wäre es für die Zeugin Breitmann naheliegend gewesen, darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Befehl des Kommandoführers handelte. Daß sie dies nicht getan hat, ist ein Indiz für ein eigenmächtiges Handeln.

Somit kann nicht als bewiesen angesehen werden, daß eine der von Hohn ausgeführten Erschießungen auf Befehl des Angeklagten, übermittelt durch die Zeugin Breitmann, erfolgt sei.

Das gleiche gilt für die weitere Erschießung einer Gefangenen durch Kowaliv auf Grund eines vom Angeklagten gegebenen und von der Zeugin Breitmann übermittelten Erschießungsbefehls (Fall II 2 h der Anklageschrift).

20.) 20. Marschtag, 2. Mai 45, Außergefeld - Filz.

Die Tagesetappe der Gehunfähigen ist durch die Aussage des Zeugen Hiltz Junior, der einen Traktor begleitet hat, mit dem Häftlinge in Richtung Filz transportiert worden sind, sowie die Aussage mehrerer Bewohner der Ortschaft Filz bewiesen, die anderntags Kranke in Filz abgeholt und weitertransportiert haben.

Die Zahl der in Filz Verstorbenen, nämlich 13, ergibt sich sowohl aus der Aussage des letzten deutschen Ortsvorstehers von Elendbachel, Ludwig Paulik, der die Beerdigung der Toten, die man zunächst von Filz nach Elendbachel auf Fuhrwerken mitgenommen hatte (Aussage Rudolf Stegbauer),² als auch aus der Aussage der Zeugin Therese Haselberger als auch aus der Fotokopie der vorliegenden Aufstellung des verstorbenen amerikanischen Truppenarztes Watson vom 11.5.1945 über die Öffnung des Massengrabes Elendbachel.

Daß die Fußtruppe noch über Filz hinaus 3 km weiter bis Mitterberg gelaufen ist und die Häftlinge dort in der Scheune eines landwirtschaftlichen Anwesens übernachtet haben, wird durch die Zeugin Anna Gubisch bekundet.

21.) 21. Marschtag, 5. Mai 1945, Filz - Wallern.

a) Die Zahl der an diesem Tag von der Bevölkerung gestellten Gespanne ist durch die Aussage der Zeugen Franz Michetschläger, Rudolf Stegbauer und Josef Geisbauer bewiesen. Der Zeuge Michetschläger bestätigte die Mißhandlung zweier kranker Gefangener durch eine Aufseherin. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, wenn der Zeuge sicher auch einer Täuschung unterliegt, soweit er meint, diese Aufseherin sei allgemein als Feldweibel angesprochen worden. Denn der Zeuge hat im Übrigen trotz seines hohen Alters außerordentlich zuverlässige Angaben gemacht. So konnte er z.B. ohne langes Nachdenken noch alle Bauern aus Filz nennen, die zusammen mit ihm Ochsenespanne zum Transport der Häftlinge zur Verfügung stellen mußten. Dabei fiel auf, daß seine Aussage nicht von seinen früheren Angaben abgewichen ist. Auch im Übrigen machte der Zeuge, von ganz geringfügigen Abweichungen abgesehen, genau die gleichen Angaben wie bei seiner vor Jahren erfolgten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Dies alles spricht dafür, daß seine Angaben insgesamt tatsächlich dem entsprechen, was er damals gesehen hat. Auch für diesen Zeugen gilt, daß es sich bei den von ihm gemachten Beobachtungen um außergewöhnliche Ereignisse gehandelt hat, die erfahrungsgemäß besonders intensiv vom Beobachter aufgenommen werden und zumindest im Kern auch gut im Gedächtnis haften bleiben. Außerdem hat der Zeuge erkennbar ein äußerst zuverlässiges Gedächtnis.

b) Die Erschießung einer Gefangenen durch einen unbekanntem Wachtposten kurz vor Elendbachel und zweier weiterer Gefangener kurz vor Obermoldau wurde durch den Zeugen Stegbauer bestätigt, der nach seiner Schilderung diese Vorfälle von seinem Ochsengespann, das er geführt hat, genau beobachtet hat. Das Gericht hat keinen Anlaß, den Angaben des Zeugen Stegbauer nicht zu vertrauen. Der Zeuge, der zur Zeit rund 69 Jahre alt ist, hat von seiner ersten polizeilichen Vernehmung an bezüglich dieser drei Erschießungen, die er gesehen haben will, immer die gleichen Angaben gemacht. Auch bezüglich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter und der Vernehmung in der Hauptverhandlung traten keine Widersprüche auf, obwohl zwischen beiden Vernehmungen fast fünf Jahre lagen. Daß kein anderer Zeuge diese Erschießungen gesehen hat, steht den Bekundungen des Zeugen Stegbauer nicht entgegen. Denn wie dieser Zeuge geschildert und der Zeuge Michetschläger bestätigt hat, führen die Ochsengespanne nicht alle in Sichtweite voneinander. Vielmehr war zwischen einigen Fahrzeugen ein erheblicher Abstand. So ist es durchaus erklärlich, daß der Zeuge Michetschläger von diesen Erschießungen selbst nichts gesehen hat. Die von Stegbauer genannten Personen, die seiner Auffassung nach die Vorfälle ebenfalls gesehen haben, konnten deshalb nicht vernommen werden, weil sie nach der glaubhaftesten Darstellung Stegbauers schon verstorben sind.

Wenn der Zeuge Stegbauer sich auch in keinem der drei Fälle vergewissern konnte, ob die Frauen, die zu Boden gestürzt sind, nachdem man auf sie Schüsse abgegeben hatte, tödlich getroffen worden waren, so besteht dennoch kein Zweifel daran, daß die Frauen tatsächlich erschossen worden sind. Hätte nämlich damals für den jeweiligen Schützen ein Zweifel bestanden, die Häftlinge könnten nicht oder nicht tödlich getroffen worden sein, so würde der betreffende Wachtposten mit Sicherheit die verhältnismäßig kurze

Entfernung zu den Frauen gelaufen sein, um sie durch einen weiteren Schuß zu töten. Offensichtlich hatte aber auch der jeweilige Schütze keinen Zweifel, daß er die Gefangenen tödlich getroffen hatte.

c) Die vierte Erschießung dieses Tages, die der Zeuge Letmathe in der Nähe von Obermoldau vorgenommen hat, ist durch die Aussage des Zeugen Franz Fuchs (geboren am 1.10. 1877) in Verbindung mit der Aussage der Zeugen Heinrich Rießbeck und Artur Gietzel, zweier ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft, und dem teilweisen Geständnis des früheren Beschuldigten Letmathe, das nach dessen Weigerung nach § 55^{StPO} in der Hauptverhandlung über diesen Vorfall auszusagen, durch Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, bewiesen.

Einmal ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Rießbeck und Gietzel, daß Letmathe kurze Zeit vor Prachatitz einmal eine Gefangene in den Wald geführt hat, man dann einen Schuß gehört hat und Letmathe allein zurückgekommen ist, wobei er einen niedergedrückten Eindruck hinterlassen hat. Letmathe selbst, der, soweit er ausgesagt hat, den denkbar schlechtesten Eindruck hinterlassen und der in kaum zu überbietender Weise gelogen hat, hat diesen Vorgang beim Untersuchungsrichter nach längerem Leugnen schließlich eingekümt, auch zugegeben, einen Schuß abgegeben zu haben, wobei nach seiner Darstellung das Mädchen in diesem Augenblick aber bereits tot gewesen sein soll. Daß der von den Zeugen Rießbeck und Gietzel geschilderte Vorgang mit dem von Letmathe eingestandenem Ereignis, das durch Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, identisch ist, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, zumal auch nach Letmathe's Schilderung der Vorfall sich kurz vor Wallern ereignet haben soll.

Aus der Tatsache, daß vor Wallern in keinem weiteren Fall ein Häftling, der nicht mehr in der Lage war, selbst zu laufen, durch zwei andere Gefangene in einen nahegelegenen Wald geführt worden ist, sowie es Letmathe selbst geschildert und es Dr. Gebser als Zeuge ausgesagt hat, ergibt sich die Gewißheit, daß es sich bei dem vom Zeugen Fuchs beobachteten Vorgang, der gesehen hat, wie zwei Gefangene eine dritte sehr schwache Gefangene in den nahegelegenen Wald geschleppt haben, um das gleiche Ereignis handelt, das die Zeugen Gietzel und Rießbeck sowie Letmathe geschildert haben.

Daß Letmathe die in den Wald geschleppte Jüdin nicht erschossen, er vielmehr nur einen Schuß abgegeben habe, der nicht auf das Mädchen gezielt gewesen sei, hält das Gericht für ausgeschlossen. Es hätte für Letmathe überhaupt kein Anlaß bestanden, die Gefangene seitwärts schleppen zu lassen, wenn er sie nicht hätte erschießen wollen. Auch sein bedrücktes Wesen, das den beiden Zeugen Rießbeck und Gietzel unmittelbar nach dem Vorfall aufgefallen ist, wäre nicht zu erklären, wenn Letmathe die Gefangene nicht erschossen hätte, er vielmehr nur ungezielt neben sie in den Erdboden geschossen hätte. Für das Gericht besteht deshalb kein Zweifel, daß Letmathe diese Gefangene tatsächlich durch einen Schuß getötet hat.

Die Tatsache, daß im Winter 1945/1946 in Obermoldau eine tote Frau obduziert worden ist, die nahe Obermoldau beerdigt worden war und die nach der Aussage des Obduzenten Dr. Ladek eine schwere Kopfverletzung aufwies, aus der er auf einen sogenannten Genickschuß geschlossen hatte, kann allerdings nicht zum Beweis dafür herangezogen werden, daß die von Letmathe in den Wald Geführte auch tatsächlich von ihm erschossen worden ist. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die von Dr. Ladek obduzierte Tote eine der beiden Erschossenen war, die nach der Aussage des Zeugen

Stegbauer ebenfalls in der Nähe von Obermoldau erschossen worden sind.

d) In welchem erbarmungswürdigen Zustand sich die zu Fuß gehenden Häftlinge befunden haben, als sie Eleonorenhain, eine Ortschaft wenige Kilometer vor Wallern, erreicht hatten, geht ebenfalls aus der Schilderung des Zeugen Dr. Ladek hervor, der den Häftlingszug dort selbst gesehen hat. Dieser Zeuge hat glaubwürdig geschildert, daß die Aufseherinnen die Häftlinge unentwegt angetrieben haben und daß das Bewachungspersonal es der Bevölkerung verboten hat, den Gefangenen Lebensmittel zu geben. Wenn ein Arzt, wie es der Zeuge Dr. Ladek war, den Anblick dieser Elendsgestalten nicht mehr ertragen konnte - er hat dies bei seiner richterlichen Vernehmung in dieser Weise erklärt -, so besteht kein Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln.

Auch die Schilderungen der Zeugen Wilhelm Friedl und Rosa Flach, die den Einzug der zu Fuß gehenden Häftlinge in Wallern gesehen haben, besagten Übereinstimmend, wie schlecht der Zustand der Häftlinge war. Durch die Bekundungen dieser Zeugen ist auch bewiesen, wie brutal einige Aufseherinnen mit den Häftlingen umgegangen sind und wie man selbst unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches noch jeden Versuch der Zivilbevölkerung unterbunden hat, den ausgehungerten Häftlingen Lebensmittel zuzustecken. Durch den Zeugen Friedl, der damals als verwundeter Soldat in seinem Heimatort Wallern weilte, ist der Vorfall bewiesen, bei dem eine Aufseherin einen Topf mit Quark zu Boden geworfen hat, den die Mutter des Zeugen den auf der Straße vorbeiziehenden Gefangenen reichen wollte. Die Zeugin Flach bekundete, daß ihr mehrere Gefangene gefolgt waren, weil sie versprochen hatte, ihnen Brot zu geben, was dann aber von einer Aufseherin dadurch unterbunden worden ist, daß sie die Häftlinge geschlagen hat. Aus der

Aussage dieser Zeugin geht ferner hervor, daß eine Gefangene in Wallern so schwach war, daß sie zu Boden gestürzt und im Straßengraben liegen geblieben ist, wo sie von den Schwiegereltern der Zeugin gefunden, mit nach Hause genommen und dort versorgt worden ist. Das Gericht hat keine Veranlassung, an den Aussagen dieser beiden Zeugen zu zweifeln, die ihre Erlebnisse überzeugend dargestellt haben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Zeugen etwa ^{oder unbewußt} bewußt/unwahre Schilderungen hätten geben sollen. Für beide waren diese Erlebnisse auch außergewöhnlich. Es ist anzunehmen, daß sie Derartiges weder vorher noch nachher in gleicher oder ähnlicher Weise gesehen haben. Erfahrungsgemäß prägen sich aber solche Vorkommnisse besonders gut im menschlichen Gedächtnis ein.

Die Unterbringung der Gefangenen in der Sägehalle der Südböhmischen Holz- und Möbelwerke in Wallern ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Pinsker, aus der eigenen Einlassung des Angeklagten und den Schilderungen aller vernommenen ehemaligen Gefangenen, soweit sie den Marsch bis Wallern mitgemacht haben.

22.) 22. Marschtag, 4. Mai 1945, Wallern - Prachatitz.

a) Daß der Angeklagte sich bereits in Wallern entschlossen hat, den Marsch zu beenden und die überlebenden Häftlinge freizulassen, ist zwar durch keine Zeugenaussage sicher bewiesen. Seine diesbezügliche Einlassung erscheint aber aus zweierlei Gründen glaubhaft. Einmal spricht die Aussage des Zeugen Pinsker für diese Annahme. Pinsker hat nämlich dargestellt, daß er dem Führer des Häftlingstransportes, also dem Angeklagten, geraten hat, die Gefangenen nach Prachatitz, wo in der Nähe die Protektoratsgrenze verlief, zu führen und dort freizulassen. Zum andern ist auffallend, daß der Angeklagte tatsächlich in Wallern die bisher eingehaltene Rich-

tung des Marsches um 90 Grad geändert hat, und zwar von der ursprünglich eingehaltenen Südostrichtung in eine Nordostrichtung. Auffallend ist hierbei, daß diese Marschrichtung den kürzesten Weg zu der von Wallern etwa 15 bis 20 km entfernt gelegenen Protektoratagrenze darstellte, während der Angeklagte, wie sich aus der zurückgelegten Strecke ergibt, in den vorhergegangenen Tagen immer bemüht war, mit den Häftlingen nicht ins Protektorat zu gelangen, vor allem seit er bei Taus und Mraken tatsächlich versehentlich in das tschechische Gebiet geraten war. Dabei ist bemerkenswert, daß alle seit Maxberg vom Häftlingstransport berührten Ortschaften näher an der damaligen Protektoratagrenze gelegen waren als die Stadt Wallern. Daraus gewinnt das Gericht die Überzeugung, daß der Angeklagte sich in Wallern entschlossen hat, die Häftlinge freizulassen und sie zu diesem Zweck recht nahe an die Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren zu führen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, daß dies der Angeklagte in erster Linie deshalb getan hat, weil die amerikanischen Truppen in unmittelbarer Nähe waren, er den Krieg nunmehr auch für verloren hielt und er vermeiden wollte, zusammen mit Häftlingen von amerikanischen Truppen erreicht zu werden.

b) Daß diejenigen Häftlinge, die den Tieffliegerangriff auf dem Fahrzeuganhänger erlebt hatten und die nicht geflohen waren, anschließend in die Scheune des Einzelgehöftes Schumertl in Bierbrücke eingesperrt worden sind, wo sie die folgende Nacht auch verbracht haben, ist durch die Aussage der Zeugin Schumertl und einer der drei Überlebenden der späteren Massenerschießung, Luba Dzialowski, geborenen Federmann, bewiesen.

c) Die Erschießung oder Erschlagung einer Häftlingsfrau aus der Fußgruppe in der Nähe von Prachatitz ergibt sich daraus, daß nach der Bekundung des Zeugen Lauster, des damaligen Friedhofswärters von Prachatitz, einige Tage nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen eine

tote Häftlingsfrau zum Friedhof gebracht worden ist, die nach Schilderung der beiden Männer, die sie gebracht hatten, im Stadtpark gefunden worden war und diese Tote nach den Angaben des Zeugen Lauster eine schwere Kopfverletzung gehabt hat. Daß diese Tötung der Zeuge Rastel vorgenommen hätte, hat die Beweisaufnahme jedoch nicht erbracht. Die Zeitangaben, die Rastel vor dem Untersuchungsrichter hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Tötung gemacht hat, sind auch in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Gietzel, der einmal einen von Letztem erteilten Erschießungsbefehl nicht ausgeführt haben will, worauf der Befehl an Rastel weitergeleitet worden sei, der ihn auch erfüllt habe, zu ungenau, zumal Gietzel meint, dieser Vorfall sei zwei oder drei Tage vor Prachatitz gewesen, während die Tötung der Gefangenen tatsächlich am selben Tag geschehen sein dürfte, an dem der Transport Prachatitz erreicht hat.

c) Die Freilassung der Häftlinge, die Prachatitz erreicht hatten, in der darauffolgenden Nacht ist durch den ehemaligen Wachtposten Völkel sowie durch mehrere Aussagen von ehemaligen Häftlingen bewiesen. Daß die deutschen Häftlinge in Prachatitz entlassen und mit Behelfs-Personalausweisen versehen worden sind, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben aller deutschen Häftlinge, soweit sie bis Prachatitz beim Transport waren, und einem von der Zeugin Rycerz vorgelegten Behelfs-Personalausweis.

Die behelfsmäßige Unterbringung der in Wallern gebliebenen kranken Häftlinge in einer ehemaligen Kriegsgefangenen- bzw. Fremdarbeiter-Unterkunft ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Pinsker, der Bekundung der Zeugen v. Garnier und der Zeugin Kotlicki.

23.) Massenerschießung bei Bierbrücke (Zuderschlag u. Oberhä...

a) Über die Massenerschießung bei Zuderschlag im Bereich der Waldabteilung "Hochwald" liegen eine Reihe von Zeugenaussagen sowie eine Urkunde vor, aus denen ein ziemlich genaues Bild über diese Vorgänge gewonnen werden kann.